



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zur

Anhörung

Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und
verhindern

Berlin, 25.02.2021

Der bff begrüßt das Stattfinden dieser Anhörung und möchte in dieser Stellungnahme die Erfahrungen und Positionen der ambulanten Fachberatungsstellen zum Thema Femizide und ihrer möglichen Vermeidung einbringen.

Einleitung

Die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts muss im Zusammenhang mit der insgesamt großen Ausprägung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Deutschland betrachtet werden. Gewalt gegen Frauen ist Resultat und Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern und trägt gleichzeitig zur Aufrechterhaltung dieser Machtverhältnisse bei. Ohne Gleichstellung der Geschlechter wird keine Gewaltfreiheit zu erreichen sein, genau wie ohne Gewaltfreiheit keine Gleichstellung erreicht werden kann. Der bff betrachtet deshalb mit Sorge Entwicklungen, die darauf abzielen, die Geschlechtsspezifik dieser Gewalt nicht mehr zu benennen.

Auslöser von Femiziden ist häufig eine Trennungsabsicht der Frau oder eine bereits erfolgte Trennung. Oft gehen den Tötungen häusliche Gewalt oder Stalking und eine Beziehung voraus, die geprägt ist von Kontrolle, Machtausübung, psychischer Gewalt oder einer starken Isolierung.

Um geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen und die Tötung von Frauen im Besonderen zu verhindern, sind aus Sicht des bff die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zentral:

1. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) gilt seit 2018 in Deutschland, in der Praxis zeigt sich aber, dass eine vollständige Umsetzung noch aussteht. Die Istanbul-Konvention ist deshalb ein so wichtiges Abkommen, weil sie auf die Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch eine koordinierte Gesamtstrategie dringt, die aus Sicht des bff gerade in einem föderal organisierten Land wie Deutschland unabdingbar ist. Auch ist in der Istanbul-

Konvention das Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern als Ursache und Folge von Gewalt gegen Frauen deutlich benannt.

Solange eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen fehlt, werden einzelne Maßnahmen immer wieder konterkariert, weil nicht alle für den Schutz von Betroffenen relevanten Regelungen umfassend mitgedacht wurden. So gibt es zwar mit dem Gewaltschutzgesetz oder der Möglichkeit der Flucht in ein Frauenhaus Regelungen, um Betroffene vor weiterer Gewalt zu schützen. Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen der Schutz nicht gelingt, weil die Zuständigkeitsregelungen im Familienrecht nicht auf Situationen von dauerhafter Bedrohung ausgelegt sind. Beispiel aus der Beratung: Eine gewaltbetroffene Frau flieht in ein Frauenhaus in ein anderes Bundesland. Damit wechselt automatisch auch die Zuständigkeit des Familiengerichts für Sorge- und Umgangsrechtsfragen, was es für den Täter leicht macht herauszufinden, in welcher Region sich die Frau aufhält.

Artikel 11, Datensammlung und Forschung: Gemäß Artikel 11 der Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien, in regelmäßigen Abständen einschlägige, genau aufgeschlüsselte statistische Daten über alle Formen von Gewalt gegen Frauen, deren Vorkommen, Ursachen und Folgen sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu erheben.

Es ist festzustellen, dass die Forschungslage zum Thema Gewalt gegen Frauen in Deutschland absolut unzureichend ist. Es fehlt sowohl an aktuellen repräsentativen Dunkelfelderhebungen als auch an qualitativen und quantitativen Studien zu spezifischen Fragestellungen im Themenfeld Gewalt gegen Frauen.

Exemplarisch kann im Themenfeld sexueller Kindesmissbrauch aufgezeigt werden, wie impulsgebend gut budgetierte Forschung für die Weiterentwicklung von Politik und Praxis sein kann. Nach der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ im Jahr 2010 wurden vergleichsweise gut ausgestattete Forschungsförderprogramme zum Themenbereich sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend aufgelegt, deren Erkenntnisse maßgeblich zur Weiterentwicklung der Praxis beigetragen haben.

Der bff hält auch für den Bereich Gewalt gegen Frauen die Auflage gut ausgestatteter Forschungsförderprogramme (darunter Forschung zu: Hellfeldern, Dunkelfeld, Praxisforschung, Langzeitstudien, qualitative Studien) für notwendig. Auch die Einrichtung einer „Femicide Watch“-Beobachtungsstelle könnte einen wichtigen Beitrag leisten.

Artikel 31, Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit: In Artikel 31 verpflichten sich die Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen, dass bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen häusliche Gewalt Berücksichtigung findet und die Rechte und Sicherheit der Betroffenen und ihrer Kinder nicht gefährdet werden. Flankierend wird in Artikel 26 die spezifische Situation von Kindern als Zeug*innen häuslicher Gewalt explizit anerkannt und die Bereitstellung eigener Unterstützungsangebote für sie verlangt.

Erfahrungen aus Beratungsstellen zeigen, dass gerade in Fällen von hartnäckigem Trennungs-Stalking die Umgangskontakte zu den Kindern genutzt werden, um betroffene Frauen weiter zu bedrohen. Häufig gelingt es nicht, eine Aussetzung des Umgangs zu erreichen, was für die betroffenen Frauen hoch gefährlich sein kann. Leider zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass die Umsetzung der von der Istanbul-Konvention vorgegebenen Maxime oft nicht gelingt und Frauen und ihre Kinder gerade in hoch gefährlichen Trennungssituationen erneut gefährdet werden. In vielen Fällen von versuchten oder vollendeten Tötungen von Frauen sind Kinder Zeug*innen der Tat.

Die deutsche Rechtslage bietet zwar bereits die Möglichkeit, eine Situation häuslicher Gewalt und Bedrohung bei der Entscheidung über Sorge- und Umgangsrechte zu berücksichtigen und im Sinne der Sicherheit von Frauen und Kindern zu entscheiden. Die gesetzlichen Regelungen überlassen den Anwendenden jedoch einen großen Handlungsspielraum, der faktisch dazu führt, dass die Berücksichtigung häuslicher Gewalt vom Wissensstand Einzelner abhängt und nicht systematisch gewährleistet ist.

Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen auch, dass die schädlichen Folgen des Miterlebens von häuslicher Gewalt für Kinder und die möglichen Auswirkungen eines Umgangsrechts des gewalttätigen Elternteils auf das Kind und die betroffene Frau

weder ausreichend bekannt sind noch ausreichend berücksichtigt werden. Nicht selten benutzt der Vater den Umgangsanspruch, um den Kontakt zur Mutter wiederherzustellen. Die aus vorheriger Partnerschaftsgewalt resultierenden Machtstrukturen werden reaktualisiert und Umgänge finden in der bekannten Atmosphäre der Gewalt statt.

Die beschriebene Situation wird seit Jahren von Frauenorganisationen skandalisiert und in der Fachpraxis debattiert. Maßgebliche flächendeckende Veränderungen konnten bisher weder durch Fortbildungen und Fachtagungen noch durch die zahlreich erarbeiteten Handlungsleitfäden erreicht werden.

Der bff plädiert deshalb eindringlich für eine zeitnahe rechtliche Klarstellung im Familienrecht, dass in Fällen von Gefährdung, Gewalt und Bedrohung Schutz und Sicherheit von Betroffenen Vorrang vor dem Umgangsrecht hat. Konsequenz umgesetzt würde eine solche Regelung auch zur Prävention von Tötungen und Tötungsversuchen beitragen.

2. Gefährdung systematisch einschätzen und adäquat handeln

Außerdem steht in Artikel 51 der Istanbul Konvention, dass „Die Vertragsparteien Maßnahmen treffen müssen, um zu gewährleisten, dass die Bewertung des Letalitätsrisikos und der Ernsthaftigkeit der Situation sowie des Risikos von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um das Risiko zu kontrollieren und ggf. einen koordinierten Schutz und Unterstützung anzubieten.“

Hier geht es um den Umgang mit Hochrisikofällen häuslicher Gewalt. Ein Hochrisikofall kann auch dann vorliegen, wenn bei den Betroffenen selbst kein klares Bedrohungsgefühl vorhanden ist, denn nicht selten wird die eigene Situation und Gefährdung von den Frauen unterschätzt. Die Fachberatungsstellen im bff unterstützen in ihrer Arbeit Frauen, die besonders gefährdet sind, wiederholt schwere Gewalt zu erleben und erarbeiten mit ihnen gemeinsam Schutzmaßnahmen und sorgen so für mehr Sicherheit. Die Beraterin kann durch eine systematische Gefährdungseinschätzung sich und der gefährdeten Frauen mehr Sicherheit und

Entlastung geben.

Eine aktuelle Studie¹ der EU-Grundrechteagentur (FRA), bei der in 7 EU-Staaten sowohl Fachkräfte als auch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen befragt wurden, betont, dass mehr Maßnahmen zum unmittelbaren und effektiven Schutz von Frauen vor Partnerschaftsgewalt notwendig sind. Zu oft wird von Institutionen noch die Gefahr wiederholter Gewalt unterschätzt oder es fehlt an Maßnahmen, um Verstöße beispielsweise gegen Kontakt- und Näherungsverbote zu sanktionieren.

Wichtig ist demnach eine systematische und interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen, um Hochrisikofälle zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz zu treffen. Denn das verringert nachweislich das Risiko Gewalt zu erleben. In einigen Städten oder Regionen Deutschlands gibt es best practise-Beispiele für den Umgang mit Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt, die neben gut erprobten Instrumenten zur Gefährdungseinschätzungen auch interdisziplinär zusammengesetzte regelmäßige Fallkonferenzen und Kooperationen beinhalten. An den Fallkonferenzen nehmen alle relevanten Institutionen und Fachkräfte teil – Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen, Frauenhaus, Jugendamt, Kinderschutzeinrichtungen, Täterarbeit und einige mehr. Wichtig ist, dass nichts ohne das Wissen und mit Einverständnis der betroffenen Frau passiert. Für die Umsetzung deren Selbstbestimmungsrechts sind die Fachkräfte aus Beratungsstellen und Frauenhäusern besonders wichtig.

Leider fehlen noch an sehr vielen Orten bundesweit solche interinstitutionellen Zusammenarbeiten. Dort, wo sie vorhanden sind, können Fachberatungsstellen ihre zentrale Rolle darin oft nicht ausreichend wahrnehmen, da ihnen schlicht Zeit und personelle Ressourcen fehlen. Oder es in der Region gar keine Fachberatungsstelle gibt. Eine systematische Gefährdungseinschätzung muss dementsprechend einerseits ausreichend extra finanziert werden und kann nur gelingen, wenn dafür zugleich ein bundesweit flächendeckendes, bedarfsgerecht ausgestaltetes und verbindlich finanziertes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen vorhanden ist. Und

¹ FRA - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2019): Victims' rights as standards of criminal justice. Justice for victims of violent crime. Part I. Online einsehbar: <https://fra.europa.eu/en/press-release/2019/how-member-states-are-failing-victims-violent-crime-eu-agency-reports> letzter Zugriff 25.02.2021

auch das fordert ja die Istanbul Konvention.

3. Sicherheitsbehörden und Gesellschaft sensibilisieren

Die Verhinderung von Femiziden sowie generell geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen kann langfristig nur gelingen, wenn diese Taten überhaupt erkannt und benannt werden. Nur dann können Gegenmaßnahmen und Prävention gezielt ergriffen werden.

Die Auswirkungen von sprachlicher Benennung auf Betroffene und Angehörige werden oft unterschätzt. Es macht für sie aber einen großen Unterschied, in welcher Art und Weise das, was ihnen zugestoßen ist, medial und öffentlich benannt und debattiert wird.

Der bff begrüßt es deshalb sehr, dass die dpa im November 2019 bekanntgegeben hat, zukünftig auf Begriffe wie „Beziehungs- oder Eifersuchtsdrama“ zu verzichten. Denn Sprache prägt unser Denken und wir müssen über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und die Tötung von Frauen als das sprechen, was sie sind: zu oft tödlich endende schwere Formen patriarchaler Gewalt. Eine sensible Berichterstattung, die auch nicht den betroffenen Frauen eine implizite Mitschuld am Geschehen gibt, ist wichtig für die gesamte Gesellschaft, aber vor allem auch für Betroffene und überlebende Familienmitglieder.

Der bff würde es sehr begrüßen, wenn auch im politischen Raum die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts explizit als Femizid benannt werden würde. Dies würde einen weiteren Beitrag dazu leisten, eine gesellschaftliche Sensibilisierung zu fördern.

Die Mitarbeiter*innen von Polizei und Justiz sind Teil dieser Gesellschaft und in unterschiedlichem Maße sensibilisiert, die Geschlechtsspezifik von Gewalt – beispielsweise männliche Besitzansprüche gegenüber Frauen in Beziehungen – zu erkennen. Für die Intervention im konkreten Einzelfall ist diese Sensibilität aber von großer Bedeutung. So ist beispielsweise die Rechtsprechung zu Trennungstötungen an Frauen davon gekennzeichnet, dass oft kein niedriger Beweggrund anerkannt und deshalb als Totschlag anstatt als Mord verurteilt wird.

Der bff begrüßt daher jede Initiative, verpflichtende Fortbildungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Istanbul-Konvention bei allen relevanten Berufsgruppen einzuführen.

4. Prävention ausbauen

Um geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu beenden und damit auch ihre extremste Ausprägung, die Femizide, zu verhindern, müssen dringend Präventionsmaßnahmen verstärkt werden.

Präventionsangebote sowie Fort- und Weiterbildungen unterschiedlicher Berufsgruppen zählen zu den Kerntätigkeiten der spezialisierten Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen. Die sozialwissenschaftliche Forschung im Bericht der Bundesregierung konstatiert: „Alle spezialisierten Einrichtungen übernehmen mit der Beratung und Begleitung von Fachkräften und der Durchführung von Fortbildungen eine zentrale Aufgabe innerhalb der regionalen Netzwerke. Sie bringen ihre spezialisierte Kompetenz ein, qualifizieren dadurch das Netzwerk und entlasten Fachkräfte anderer Institutionen, indem sie ihnen zu mehr Sicherheit in der Intervention verhelfen. Um diese Rolle in dem Maße erfüllen zu können wie erforderlich und von anderen Einrichtungen gewünscht, reichen sehr oft die Ressourcen nicht.“

Eine Abfrage des bff hat ergeben, dass jede dem Verband angeschlossene Fachberatungsstelle im Jahr 2019 durchschnittlich 36 Präventions-, Fortbildungs- und Gruppenangebote für unterschiedliche Zielgruppen durchgeführt hat. Bedarf und Nachfrage konnten damit aber keineswegs gedeckt werden. Viele der Fachberatungsstellen erhalten keine Finanzierung für Präventions- und Fortbildungsmaßnahmen.

Insgesamt ist leider festzustellen, dass der gesamte Bereich der Prävention in Deutschland absolut unterfinanziert ist.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katja Grieger

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

grieger@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de